

Differenzprotokoll zum Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

Grundsätzliches

Der Verband Deutscher Zoodirektoren e.V. (VDZ), der Deutscher Wildgehegeverband (DWV) und die Deutsche Tierparkgesellschaft (DTG) begrüßen grundsätzlich das vorliegende Gutachten, da es gegenüber jenem von 1996 zahlreiche Verbesserungen bringt. Andererseits stellen sie fest, dass es auch zahlreiche Fehler und Mängel aufweist.

Die Unterzeichner, die vom BMELV sowohl als Vertreter ihrer Organisation, als auch als Sachverständige berufen worden waren, legen Wert auf die Feststellung, dass sie das Gutachten lediglich als Verbandsvertreter unterzeichnen, nicht aber als persönliche Sachverständige, da sie sowohl bezüglich des Prozesses, der zum vorliegenden Gutachten geführt hat, als auch zu zahlreichen seiner Inhalte größte Vorbehalte haben.

Insbesondere bemängeln sie, dass zwei Drittel der rund 100 begründeten Anträge, die von den Zooverbänden mit ihren zahlreichen Fachleuten im Rahmen der Anhörung gemacht worden waren, nicht nur nicht berücksichtigt wurden, sondern dass ihnen nach Abschluss der Anhörung keine Gelegenheit geboten wurde, sich als Sachverständige zu den nicht berücksichtigten Anträgen zu äußern, obwohl seitens der Zoos Kritik grundsätzlicher Art geübt und Vorschläge mit konzeptioneller Tragweite gemacht worden waren, so etwa, die Anforderungen an die Fütterung nur in allgemeiner Form zu regeln und auf die bisweilen problematischen Vorgaben für die einzelnen Arten zu verzichten, wie dies etwa in der Tierschutzverordnung der Schweiz der Fall ist.

Eine zweite Kritik am vorliegenden Gutachten besteht darin, dass entgegen der ursprünglichen Vorgabe des BMELV nicht erhoben wurde, wo tatsächlich Handlungsbedarf bestand. Dies führte dazu, dass Mindestanforderungen des Gutachtens von 1996, die bisher nie zu tierschutzrelevanten Sachverhalten geführt hatten, zum Teil ohne erkennbaren Grund angehoben wurden.

Ein dritter Schwachpunkt ist, dass die Überarbeitung vielfach nicht auf wissenschaftlicher Basis oder auf der Grundlage empirischer Evidenz sowie tierhalterischer und tierärztlicher Erfahrung erfolgte, wie dies die schriftlich vereinbarte „*Vorgehensweise in der Arbeitsgruppe und ihren Untergruppen*“ vorsah, sondern dass viele Mindestanforderungen an Gehegedimensionen arbiträr, oft als Kompromiss zwischen überzogenen Forderungen der Vertreter der Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen und den auf tierhalterischer Erfahrung beruhenden Positionen der Zoovertreter festgelegt wurden. Das Gutachten in der jetzigen Form enthält daher etliche weit reichende Mindestanforderungen an Gehegegrößen, die aus Sicht der Unterzeichner keine Mindestanforderungen darstellen, da sie in keiner Weise durch praktische tiergärtnerische oder zootierärztliche Erfahrung abgestützt sind und bisweilen sogar über den „*Best practice*“-Leitlinien des Europäischen Zoo- und Aquarienverbandes (EAZA) liegen.

Auch bei zahlreichen qualitativen Anforderungen des vorliegenden Gutachtens sehen die Unterzeichner weder eine wissenschaftliche Grundlage noch entsprechen sie ihrer Erfahrung. Viele davon sind fragwürdig oder falsch und können, wenn in der Praxis angewendet, eine Gefahr für Gesundheit und Leben der betroffenen Tiere darstellen. Es wird dringend empfohlen, beim Vollzug auf den Sachverstand der Tierhalter abzustellen oder weitere Quellen zu Rate zu ziehen, wenn es z.B. um Fragen der Fütterung, der Klimatisierung oder der Gruppenzusammensetzung geht.

Weiter ist festzuhalten, dass das Kapitel über Primaten weitgehend von einem Personenkreis außerhalb der Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, der vorab Erfahrung im Freiland hatte, und dass damit die tierhalterische Erfahrung der Sachverständigen des VDZ kaum eingebracht werden konnte. Entgegen den Anforderungen der Arbeitsgrundlage wurde auch nicht dargelegt, auf welche

wissenschaftlichen Erkenntnisse sich die Ergebnisse der an diesem Kapitel beteiligten Personen stützen. Dies, obwohl die Arbeit der Arbeitsgruppe auf der allen AG-Mitgliedern zugänglichen Literatur beruhen sollte.

Präambel

Aus Sicht der Unterzeichner und der von ihnen vertretenen Verbände sollte dem vorliegenden Gutachten eine Präambel vorangestellt werden, in der festgehalten wird, dass das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, abgeschlossen in Rio de Janeiro am 5. Juni 1992 und dessen Agenda 21 den Vertragsstaaten Verpflichtungen auferlegen, die diese im Falle der Europäischen Union bzw. Deutschlands durch die RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, bzw. BNatSchG § 42 (3) Pt. 6 und 7, teilweise den Zoos überbunden haben. Damit nehmen die Zoos (und Tiergehege) Staatsziele in den Bereichen Erhaltung der Biodiversität und Umweltbildung wahr. Dies sollte im Rahmen des Gutachtens anerkannt werden und es sollte namentlich auch auf die Bedeutung der Zoos als außerschulische Lernorte für Umweltbildung und nachhaltige Entwicklung hingewiesen werden.

Bemerkungen zu Kapitel I – Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

Entgegen Anträgen der Unterzeichner wurde der Anwendungsbereich des Gutachtens nicht auf Wildtiere beschränkt, sondern er wurde auf „in den Kapiteln benannte domestizierte Formen“ ausgeweitet. Im Falle der Kleinnager führt dies zu Rechtsunsicherheiten (siehe Bemerkungen zu Kapitel IV.15, Nagetiere). Besonders gravierend ist aber, dass das Gutachten so formuliert ist, dass es auch für die landwirtschaftliche Rindviehhaltung gilt. In Kapitel IV.23.7 wird festgehalten, dass unter „Rinder“ hier Arten berücksichtigt werden, die zur Tribus Rinder gehören, wobei in IV.23.7.1 explizit darauf hingewiesen wird, dass für bestimmte asiatische und für afrikanische Rinderrassen ein beheizbares Innengehege notwendig sei. Zu diesen asiatischen und afrikanischen Rinderrassen gehören sowohl Vertreter der Buckelrinder (Zebus, Watussirind) als auch solche der bei uns üblicherweise gehaltenen taurinen Rinder (Dahomeyrind).

Das vorliegende Gutachten schließt die seit 1995 bestehenden „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“ mit ein. Dabei wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass manche Inhalte jenes Dokuments, die lediglich empfehlenden Charakter haben, nicht 1:1 in ein Gutachten über Mindestanforderungen übernommen werden können.

Bemerkungen zu Kapitel II – Allgemeine und tierärztliche Anforderungen

II.1.1 Der tatsächliche Raumbedarf eines gehaltenen Individuums ist auch indirekt nicht von der Größe eines Streifgebietes im Freiland ableitbar, zumal die Flächen von Territorien bzw. Streifgebieten im Freiland je nach Verfügbarkeit der Ressourcen innerhalb derselben Art sehr stark variieren können. Der Raumbedarf in der Tierhaltung ermittelt sich aus einem Geflecht von physiologischen, motorischen und nicht zuletzt variierenden sozialen Bedürfnissen.

II.1.9 Es kann keine Mindestanforderung sein, dass die Tiere „mit möglichst vielen Umweltreizen in Kontakt kommen“, es ist ja nicht einmal sicher, ob die Tiere es schätzen, möglichst vielen Umweltreizen ausgesetzt zu sein.

Falls auf ein Außengehege verzichtet wird, wenn die Anforderungen von Absatz 2 erfüllt sind, so müssen die Maße der Innengehege mindestens dem größeren der für Innen- und Außengehege vorgegeben Mindestraummaße entsprechen, nicht dem Gesamtmindestraummaß von Außen- und Innengehege. Zusätzlich müssen Abtrennmöglichkeiten vorhanden sein, z.B. im Sinne von Schlafboxen oder um die Tiere während der Gehegereinigung absperren zu können.

II.2.3 Es ist zu berücksichtigen, dass es auch bei Tieren im Prinzip sozialer Arten welche gibt, die natürlicherweise solitär leben, namentlich, ältere männliche Individuen. Dazu gehören z.B. Gorillas und Elefanten. Auch ist es bei auf den Menschen geprägten Individuen unter Umständen nicht möglich, sie mit Artgenossen zu vergesellschaften, ohne sie einem Dauerstress auszusetzen.

II.4.1 Der zweite Absatz steht in Konflikt mit der nutztierartigen Haltung von Wild, der Haltung von unter das Gutachten fallenden domestizierten Tieren in der Landwirtschaft und der Tatsache, dass manche Tiere auch im Zoo durchaus mit der Absicht gezüchtet werden, als Futter für die im Betrieb gehaltenen Fleischfresser zu dienen.

Nach Ansicht der Unterzeichner und der von ihnen vertretenen Verbände müsste der dritte Absatz wie folgt lauten: *„Die Tötung von Tieren, die primär oder sekundär zum Zwecke der Verfütterung gezüchtet werden, stellt einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Die Verwertung von Tieren als Tierfutter kann auch bei anderen Tieren nach entsprechender Abwägung einen vernünftigen Tötungsgrund darstellen.“*

II.4.4. Aus der Anforderung *„Künstliche Aufzuchten sollten nur in zwingenden und begründeten Einzelfällen vorgenommen werden“* ergibt sich, dass die Tötung eines gesunden Jungtiers, das nicht von der Mutter angenommen wurde, durch das Gutachten als Regelfall definiert wird und somit einen vernünftigen Grund für die Tötung darstellt.

II.4.5 Die Anforderung betreffend Wildtier-Haustierhybriden ist problematisch, denn schließlich stammen alle unsere Haustiere von Wildtieren ab. Die Unterzeichner empfehlen daher, sich im Vollzug an der Definition von Art. 86 der Schweizerischen Tierschutzverordnung zu orientieren:

„Den Wildtieren gleichgestellt sind:

a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;

b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;

c. die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.“

Die Anforderung betreffend Inzucht ist zu eng gefasst. Es gibt Arten, bei denen Inzucht im Freiland natürlicherweise und auch als Mechanismus bei der Artbildung vorkommt. Ohne Inzucht gäbe es keine Haustierrassen und es hätten sich keine Inselformen entwickeln können. Es gibt auch bei Zootieren zahlreiche Beispiele, für Populationen mit einer sehr schmalen genetischen Basis, bei denen über Jahrzehnte keine inzuchtbedingten Probleme auftraten. Bei stark bedrohten Tierarten bleibt mitunter gar keine andere Wahl als Inzucht, um diese Arten als solche zu erhalten.

II.5.2 Wenn man im dritten Absatz *„Schalenwild“* ausnimmt, sollte man auch domestizierte Haustierformen wie Lamas oder Yaks ausnehmen. Bezüglich der kleinen Heimtiere entbehrt der Anhang der Logik. Es gibt zahlreiche weitere Kleinnager, die nicht schwieriger zu halten sind, als die im Anhang genannten.

II.5.4 Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände unterstützen grundsätzlich diese Anforderung, soweit sie Zoos betrifft. Im Falle von Tiergehegen sind sie jedoch der Ansicht, dass Landwirte, die auf ihrem Hof Alpakas, Damhirsche, Wasserbüffel oder Yaks halten, oder die Betreiber von Einrichtungen nach § 42 BNatSchG, in denen Tiere ausschließlich extensiv im Sinne von Ziffer I.4 gehalten werden, kaum auf eine tiergartenbiologische Beratung angewiesen sind.

Bezüglich der Zoos im Sinne von BNatSchG § 42 halten sie fest, dass die für ein Mitglied der Betriebsleitung in II.5.4 geforderten tiergartenbiologischen Kenntnisse nicht notwendigerweise durch ein Hochschulstudium erworben werden müssen, zumal die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 nicht fordert, dass Tierhalter eine akademische Ausbildung haben müssen. Bei in Verbänden organisierten Zoos, Tier- und Wildparks ist vielmehr davon auszugehen, dass ein adäquater Wissensstand in Tiergartenbiologie auch durch die

innerbetriebliche sowie die von den Verbänden angebotene Aus- und Weiterbildung erworben werden und gegebenenfalls durch Testate oder verbandsinitiierte Sachkundenachweise belegt werden kann, und dass für eine externe qualifizierte tiergartenbiologische Beratung ihrer Mitgliedseinrichtungen jederzeit die Verbandsorgane zur Verfügung stehen.

II.6 Artenschutzrechtliche Einschränkungen von Handel und Inbesitznahme gibt es nur für einheimische Arten sowie jene von Anhang I CITES bzw. Anhang A der Verordnung (EG) 338/97. Das betrifft einige Hundert der rund 5.500 Säugetierarten. Alle anderen dürfen, gegebenenfalls mit Ursprungszeugnissen, innergemeinschaftlich gehandelt werden. Die Mitglieereinrichtungen der Zooverbände im deutschsprachigen Raum sind eine Selbstverpflichtung zu einem weitgehenden Verzicht auf den Erwerb und die Haltung von Tieren, die der Natur entnommen wurden, eingegangen. Eine Verankerung dieses Prinzips in einem von einer staatlichen Stelle herausgegebenen Dokument wird aber abgelehnt, zumal unklar ist, wie eine Durchsetzung in Anbetracht der europäischen Rechtslage und in Ermangelung weitergehender nationaler Vorschriften möglich sein sollte.

Bemerkung zu Kapitel III – Glossar

Der hier definierte Begriff „*sozial intakte Gruppe*“ wird in Kapitel IV namentlich in Zusammenhang mit Primaten gebraucht. Die Unterzeichner halten fest, dass die Anforderung, die Zucht verantwortungsvoll zu planen häufig dazu führt, dass keine „*sozial intakten Gruppen*“ im Sinne der vorliegenden Definition gebildet werden können, sondern Gruppen gehalten werden müssen, deren demographische Struktur den natürlichen Verhältnissen nicht nahekommt. Ausschlaggebend muss daher sein, ob die Tiere einer Gruppe grundsätzlich verträglich sind, d.h. dass die soziale Konstellation einer Gruppe nicht zu einem dauerhaften Leiden für Individuen dieser Gruppe führt, und nicht ob sie in einer „*sozial intakten Gruppe*“ leben.

Bemerkung zu Kapitel IV – Spezielle Anforderungen

Generell gilt, dass der Detaillierungsgrad dieses Kapitels vielfach zu hoch ist. Andererseits können die durch die hohe Regelungsdichte bedingten, knappen Formulierungen betreffend klimatische Bedingungen, Haltungsansprüche, Fütterung/Ernährung oder Pflege und Betreuung fehlerhaft sein oder zu Fehlinterpretationen führen. Die Unterzeichner gehen nachfolgend auf diese Anforderungen nur ausnahmsweise ein und empfehlen daher dringend, im Falle von Differenzen zwischen Vollzugsorganen und Tierhaltern weitere Quellen zu Rate zu ziehen.

IV.1.1 Schnabeligel

1.1.1 Raumbedarf: Eine Erhöhung der im Gutachten'96 vorgegebenen Mindestfläche von 4 m² pro Paar ist angezeigt. Allerdings gibt es für die im vorliegenden Gutachten vorgesehenen 16 m²/Paar keine Grundlage. Nach Anhörung der Mitgliedinstitutionen und Konsultation der Vorschriften der Schweiz (6 m²/Paar) und Österreichs (10 m²/Paar) halten die Unterzeichner folgende Mindestanforderung für angemessen: Die ganzjährig benutzbare Gehegefläche darf pro Tier 6 m² nicht unterschreiten. Gehege für zwei und mehr Tiere sollen unterteilbar oder es soll ein Ausweichgehege gegeben sein, um einzelne Tiere bei Bedarf trennen zu können.

1.1.1 Gehegeeinrichtung: Schnabeligel sind keine Tunnelbauer, sondern graben sich nur ein, um zu schlafen. Daher ist eine Substratstärke von 30 cm nicht im ganzen Gehege erforderlich.

IV.2 Beutelrattenartige

2.1 Raumbedarf: Es gibt keine wissenschaftliche Begründung für die vorgeschlagenen Maße. Sowohl im Gutachten'96 wie im LANA-Gutachten wird von nur 4 m² Grundfläche ausgegangen. Die Unterzeichner halten die im vorliegenden Gutachten vorgegebene Grundfläche von 6 m² trotzdem für angemessen, aus Gründen der Praktikabilität und der nicht vorhandenen Notwendigkeit sollte aber die Gehegehöhe auf 2 m beschränkt werden. Dies entspricht auch den in der Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) vorgegebenen Dimensionen.

IV.4.1 Koalas

Die Haltung von Koalas ist sehr aufwändig und streng reglementiert. Die in amerikanischen und europäischen Zoos gehaltenen Queensland-Koalas werden im Namen der australischen Regierung vom San Diego Zoo verwaltet und nur im Rahmen von Leihverträgen, in denen auch die Haltungsbedingungen definiert sind, an andere Zoos überstellt. Anforderungen im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sind deshalb redundant.

IV.4.3 Kletterbeutler

4.3.1 Raumbedarf: Es gibt keine wissenschaftliche Begründung für die vorgeschlagenen Maße. Abgesehen davon ergibt 6 m² Grundfläche x 2,40 m Höhe 14,4 m³ und nicht 18 m³. Sowohl im Gutachten'96 wie im LANA-Gutachten und der Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) wird eine Gehegehöhe von 2 m vorgegeben. Aus Gründen der Praktikabilität und der nicht vorhandenen Notwendigkeit sollte die minimale Gehegehöhe auch weiterhin bei 2 m bleiben.

IV.4.5 Zwerggleitbeutler

4.5.1 Raumbedarf: Der Text ist unklar, da die Gruppengröße nicht definiert wird. Zudem gibt es keine Grundlage für eine lineare Erhöhung der Raumgröße um 10% pro weiteres Tier. Langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass in einem Kubikmeter problemlos eine Gruppe von 15 Tieren gehalten werden kann. Die Unterzeichner halten folgende Formulierung für zweckdienlich: Für die Haltung von Gruppen bis zu 15 Tieren beiderlei Geschlechts eignen sich Behälter ab einer Grundfläche von 1 m² und einer Höhe von 1 m. Für weitere Tiere sind Flächen- und Raumgröße angemessen zu erhöhen.

IV.4.7 Eigentliche Kängurus

4.7.1 Raumbedarf: *Außengehege:* Die Zuordnung der Arten zu den verschiedenen Größenkategorien und die für diese festgelegten Flächenmaße stehen in Widerspruch zu Verordnungen der Nachbarländer, Literaturangaben und Praxiserfahrung.

Innengehege: Praxiserfahrung mehrerer große Kängurus haltender Zoos zeigt, dass eine Stallfläche von 4 m² pro Tier ausreichend ist. Darüber hinaus sind in klimatisch günstigen Regionen Deutschlands große Kängurus weitgehend winterhart und suchen die Stallungen nur kurzzeitig auf, was gegebenenfalls eine weitere Reduktion der Stallflächen ohne Nachteil für die Tiere erlaubt. Die natürliche Verbreitung der Grauen Riesenkängurus deckt sich im Übrigen auf Tasmanien mit jener des Bennettkängurus, für das kein Innenstall verlangt wird. Auch Parmakängurus sind weitgehend winterhart und kommen in klimatisch günstigen Gegenden Deutschlands mit einer isolierten Schutzhütte aus.

4.7.2 Klimatische Bedingungen: Im natürlichen Verbreitungsgebiet des Derbykängurus liegen die mittleren Nachttemperaturen von Mai bis Oktober unter 10°C. Die Anforderung an die Innentemperatur ist daher zu relativieren.

IV.6 Rüsselspringer

6.1 Raumbedarf: Erfahrungsgemäß ist die erfolgreiche Haltung von Rüsselspringern auf geringerer Fläche als 1 m² durchaus möglich. Es wird berichtet, dass die Zucht in einer Terrarium-Einheit von 3x 0,24 m² besser gelingt als in einem 2 bis 3 m² großen Schaugehege. Die Unterzeichner halten deshalb folgende Formulierung für angemessen: Für Kurzohrrüsselspringer 0,75 m² pro Paar. Das Gehege sollte unterteilbar sein oder es sollten anderweitige Abtrennmöglichkeiten vorhanden sein.

6.1 Gehegeeinrichtung: Rüsselhündchen brauchen keine „unterirdischen Röhren“, dafür Laub, mit dem sie Nester bauen.

IV.8 Schliefer

8.1 Raumbedarf: Das Gutachten'96 sah eine Grundfläche von 8 m² für eine Gruppe von fünf Tieren vor. Die Angaben im vorliegenden Entwurf, die dem Doppelten oder Vierfachen der Anforderung des Gutachtens'96 entsprechen, wurden vermutlich von der Schweizerischen Tierschutzverordnung übernommen, deren Angaben allerdings auf sehr limitierter Erfahrung nur mit Klippschliefern beruhen. Buschschliefer sind deutlich kleiner und benötigen entsprechend weniger Platz. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten die folgende Regelung für angemessen:

Einer Gruppe von bis zu 5 Klippschliefern muss ganzjährig eine Fläche von 12 m² zur Verfügung stehen, für jedes zusätzliche erwachsene Tier ist die Fläche um 2 m² zu erhöhen. Einer Gruppe von bis zu 5 Buschschliefern muss ganzjährig eine Fläche von 8 m² zur Verfügung stehen, für jedes zusätzliche erwachsene Tier ist die Fläche um 1,5 m² zu erhöhen. Die Gehegehöhe darf für beide Arten 2 m nicht unterschreiten.

8.1 Gehegeeinrichtung: Klettermöglichkeiten müssen nicht aus Fels, Verstecke nicht aus Felsschichten bestehen. Klettermöglichkeiten aus anderen Materialien und einfache Rückzugskisten erfüllen gleichermaßen den Zweck.

IV.9 Rüsseltiere

9.1 Gehegeanforderungen: Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten eine Überarbeitung des Gutachtens von 1996 hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Haltung von Elefanten für angezeigt. Allerdings schießen die nun vorliegenden Vorgaben teilweise über das Ziel hinaus. Eine Haltung in größeren, züchtenden Gruppen wird zwar angestrebt. Es wird sich aber nie vermeiden lassen, dass auch (zumeist nicht-züchtende) Kleingruppen von Kühen gehalten werden müssen. Für Kleingruppen bis zu vier Tieren werden jedoch Innengehegeflächen verlangt, die nicht nur deutlich über jenen der Handlungsrichtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2001), sondern auch über jenen der „Best practice“ Handlungsrichtlinien der EAZA (2006) liegen. Dies ist nach Ansicht der Unterzeichner und der von ihnen vertretenen Verbände zu korrigieren:

Elefantenkühe: Innen: Für Gruppen von bis zu vier Elefantenkühen sollten nach einer angemessenen Übergangsfrist die Anforderungen der Handlungsrichtlinie des BfN gelten, d.h. Einzelboxen und mindestens 200 m² nutzbare Lauffläche. Dies gilt für Kühe und für Kälber ab zwei Jahren, jüngere werden nicht mitgerechnet. Diese Fläche kann auch durch die Verbindung von Einzelboxen erreicht werden, die mindestens 33 m² groß sein sollen.

Für größere Zuchtgruppen und für die Bullenhaltung sind die Vorgaben des Gutachtens aus Sicht der Unterzeichner und der von ihnen vertretenen Verbände akzeptabel, auch wenn sie eher „Best practice“ darstellen als eigentliche Mindestanforderungen.

9.3 Sozialgefüge/Vergesellschaftung: Die Zusammenstellung von Gruppen und die Entfernung von Tieren aus einer Gruppe sind stets Einzelfallentscheidungen, bei denen verschiedene Aspekte abzuwägen sind und bei denen zumeist der Koordinator des Zuchtprogramms mitwirkt. So kann die Haltung von nur zwei Elefanten unter Umständen durchaus mit Tierschutzüberlegungen kompatibel sein und ist daher nicht grundsätzlich zu vermeiden, auch wenn größere Gruppen anzustreben sind.

9.4 Populationsmanagement: Hinsichtlich des zweiten Absatzes gilt das oben Gesagte. Da es für Afrikanische wie für Asiatische Elefanten Europäische Erhaltungszuchtprogramme gibt, an denen die allermeisten Elefanten haltenden Zoos in Deutschland partizipieren, ist die Freiheit der Halter, wie sie ihre Bestände managen und wohin sie Nachzuchten abgeben, eingeschränkt, und die diesbezüglichen Vorgaben des Gutachtens werden so irrelevant.

IV.10 Seekühe

10.1 Gehegeanforderungen: Seekühe sind in beliebiger sozialer Konstellation extrem verträglich. Eine Abtrennung einzelner Tiere ist nur in medizinischen Notfällen nötig. Luftqualitätsmessungen sind überflüssig, da die Luftqualität für Besucher über die Lüftungsanlagen ohnehin geregelt sein muss. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände sind daher der Ansicht, dass jede Anlage aus mindestens zwei abtrennbaren Becken bestehen muss. Eines davon kann als medizinisches Becken für besondere Situationen (Transport, tiermedizinische Behandlung) benutzt werden. Die Wasserqualität bedarf laufender Kontrolle. Die Möglichkeit einer getrennten Entleerung einzelner Beckenbereiche sowie eine flache Strandzone sind wünschenswert.

10.1 Innengehege: Seekühe konkurrieren nicht um den Platz. Aufgrund von Tierhaltererfahrung sind folgende Anforderungen vollkommen ausreichend: Für bis zu vier Tiere muss ein Becken mit einer Wasserfläche von mindestens 150 m² und einem Volumen von 270 m³ zur Verfügung stehen. Für jedes weitere erwachsene Tier müssen mindestens 25 m² mehr bereitgestellt werden. Die Wassertiefe muss im Mittel 1,8 m und zumindest teilweise bis zu 2,5 m betragen, und der tiefe Bereich muss den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bieten. Diese Vorgaben übertreffen jene der Vereinigten Staaten (mittlere Tiefe 1,52 m, Volumen ca. 150 m³) und der Schweiz (Wasservolumen 240 m³ für 4 Tiere).

IV.12.2 Ameisenbären

12.2.1 Raumbedarf Großer Ameisenbär: Eine Erhöhung der Mindestanforderung an das Außengehege um beinahe das Vierfache gegenüber dem Gutachten '96 entspricht zwar den Mindestanforderungen Österreichs, ist aber nicht begründet, und steht in Widerspruch zu wissenschaftlichen Publikationen sowie den Vorschriften z.B. Brasiliens oder der Schweiz. Die Unterzeichner halten es für zweckdienlich, im Sinne einer Harmonisierung die Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) zu übernehmen: *Außengehege:* Bei Einzelhaltung (Absperrgehege) mindestens 40 m² pro Tier, bei Gruppenhaltung mindestens 100 m² pro Paar und 10 m² mehr für jedes weitere Tier. *Innengehege:* 12 m² pro Paar und 6 m² für jedes weitere Tier.

12.2.1 Raumbedarf Tamandua: Da das Außengehege fakultativ ist, sind auf Flächen- und Volumenangaben zu verzichten. Das Innengehege ist auf ein Paar zu beziehen und der zusätzliche Platzbedarf für weitere Tiere ist in Analogie zur Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) zu erhöhen: *Innengehege:* 12 m² pro Paar und 4 m² für jedes weitere Tier. Höhe mindestens 2 m.

IV.13 Spitzhörnchen

Die Erhöhung der Mindestfläche von 3 m² auf 5 m² und der Mindesthöhe von 1,5 auf 2,0 m ist nicht begründet. Im Deutschen Primatenzentrum werden Spitzhörnchen in Käfigen von 0,4 oder 0,55 m² Fläche und 1,30 bzw. 0,85 m Höhe gehalten. Die Schweizerische Tierschutzverordnung (Stand 2013) schreibt nur eine Grundfläche von 3 m² vor und dies nicht nur für ein Paar, sondern für fünf Tiere. Langjährige Haltungserfahrung hat gezeigt, dass eine Höhe von 1,50 m unproblematisch ist. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten daher die im Gutachten'96 vorgegebenen Mindestmaße nach wie vor für richtig: 3 m² pro Paar, Höhe mindestens 1,5 m.

IV.14 Herrentiere (Primates)

Allgemeine Aspekte: Die Forderung nach Kontrollmechanismen zur schnellen Korrektur von Sozialbeziehungen (Punkt 4) ist problematisch. Sozialbeziehungen sind dynamisch und werden nur selten genau verstanden. Über Ziffer II.5.6 des Gutachtens hinausgehende Kontrollmechanismen sind nicht erforderlich, und zu rasches Eingreifen durch den Menschen kann sich negativ auf die Sozialstruktur auswirken. Die meisten Primaten müssen und können streiten, ansonsten können sich keine funktionierenden Gruppen etablieren.

Geheganforderungen: Wie einleitend festgehalten, sind die räumlichen Mindestanforderungen dieses Kapitels aufgrund theoretischer Überlegungen entstanden. Sie sind weder durch konkrete wissenschaftliche Daten noch durch Tierhaltererfahrung erhärtet. Sie sind zumindest teilweise prohibitiv hoch, sodass ihre Umsetzung unrealistische Folgekosten nach sich ziehen oder aber Europäische Erhaltungszuchtprogramme gefährden würde. Da Primatenhäuser während mehrerer Jahrzehnte in Betrieb zu sein pflegen, und sich das gehaltene Artenspektrum im Lauf der Zeit ändern kann, ist auch die Vielzahl unterschiedlicher Mindestabmessungen wenig praktikabel. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände erachten nach Konsultation von Fachkollegen, Fachliteratur und zum Teil in Anlehnung an die Schweizerische Tierschutzverordnung (Stand 2013) die folgenden Gehegedimensionen für realistische und vertretbare Mindestmaße. Dabei halten sie fest, dass Mindestmaße nicht dazu da sind, als Bauanleitungen für neue Anlagen zu dienen, sondern dass bei Neubauten stets eine optimale Haltung anzustreben ist.

Tierarten	Anzahl Adulttiere ^{a)}	Fläche außen m ²	Volumen ^{b)} außen m ³	Fläche innen m ²	Volumen innen m ³	Zusatzfläche für weitere Adulttiere außen / innen ^{c)}	
Nachtaktive Arten ^{d)}							
Mausmakis	2	0	0	1,5	3	0	0,3
Riesenmausmakis, Fettschwanzmakis, Gabelstreifenmakis	5	0	0	3	6	0	0,5
Kleine Galagos (Gattungen <i>Galago</i> , <i>Euoticus</i>)	5	0	0	4	8	0	0,5
Loris, Potto, Bärenmaki	2	0	0	4	8	0	1
Riesengalagos	5	0	0	6	12	0	1
Fingertier	2	0	0	15	45	0	^{e)}
Nachtaffen	5	0	0	15	45	0	2
Tagaktive Arten							
Zwergseidenäffchen ^{f)}	5	4	8	4	8	0,5	0,5
andere Krallenaffen ^{f)}	5	5	10	5	10	0,5	0,5

Bambuslemuren, mittelgroße Lemuren (<i>Lemur, Eulemur</i>) Totenkopffaffen, Springaffen, Sakis, Zwergmeerkatzen	5	10	25	10	25	1,5	1,5
Varis, Kapuziner, Brüllaffen	5	20	60	15	45	2	2
Sifakas	5	25	75	25	75	4	4
Makaken ^{g)} , Meerkatzen, Schlank- und Stummelaffen	5	30	90	20	60	2	1,5
Klammeraffen, Wollaffen, Mangaben	5	30	120	25	75	3	3
Paviane (Gattung <i>Papio</i>) ^c	5	30	90	25	75	2	1,5
Drill, Mandrill, Husarenaffe	5	30	90	30	75	2	2
Dschelada	5	40	120	10	25	2	1
Gibbons, Siamang	Familie ^{h)}	30	120	20	70	^{h)}	^{h)}
Orang-Utans ^{i)j)}	2	50	300	50	200	10	10
Gorillas, Bonobo, Schimpanse ^{j)}	3	70	280	70	280	10	10

a) Familien einschließlich erwachsener Jungtiere, solange sie im Familienverband toleriert werden, Zuchtgruppen mit Jungtieren bis zur Geschlechtsreife, nicht-züchtende Gruppen einschließlich Junggesellengruppen. Voraussetzung ist, dass die Tiere grundsätzlich verträglich sind.

b) Bei oben geschlossenen Gehegen

c) Die Zusatzflächen gelten bis zu 10 Tieren. Bei größeren Gruppen können die erforderlichen Zusatzflächen im Sinne von Ziffer I.6 dieses Gutachtens reduziert werden oder es können, wenn sich ab einer bestimmten Gruppengröße mehrere soziale Einheiten bilden, zusätzliche Räume erforderlich sein. Maßgeblich ist auch hier, dass die Tiere grundsätzlich verträglich sind, was gelegentliche Rangordnungskämpfe nicht ausschließt.

d) Der im Gutachten angegebene Beleuchtungsrichtwert für nachtaktive Arten ist viel zu tief und mit dem Betrieb eines Nachttierhauses nicht vereinbar (Sichtbarkeit der Tiere, Publikumsverhalten). Nach Erfahrungen in verschiedenen Nachttierhäusern können die Beleuchtungsspitzen deutlich über dem angegebenen Wert liegen, ohne dass dies den Tieren Probleme macht. Auch natürliches Nachtlicht unterliegt deutlichen Schwankungen in der Helligkeit. Entscheidend bei der Haltung in Nachttierhäusern ist der Unterschied der Lichtintensität zwischen der Tag- und Nachtbeleuchtung.

e) Basisgehege unterteilbar, für mehr Tiere weitere Gehege erforderlich.

f) in vielen Fällen dürften die Voraussetzungen nach Ziffer II.1.9 dieses Gutachtens erfüllt sein, sodass auf ein Außengehege verzichtet werden kann.

g) Für winterharte Arten aus subtropischen Klimaten wie Rhesusaffe, Bären- und Formosamakak und Arten aus winterkalten, gelegentlich verschneiten Ursprungsgebieten wie Rotgesichts-, Tibet- und Assammakak sind trockene, zugfreie Schutzhütten ausreichend. Für Berberaffe und Rotgesichtsmakak reichen Sitzplätze, die Schatten bzw. Schutz vor Wind, Niederschlägen und Kälte bieten. Ein Abtrenngehege sollte bei diesen Arten vorhanden sein. Dieses muss aber nicht dieselben Dimensionen aufweisen wie das Hauptgehege.

h) Zusätzliche Gehege für weitere soziale Einheiten.

i) Innengehege unterteilbar zur zeitweiligen Separierung der Tiere.

j) Zusätzlich Absperrboxen als Schlaf-, Rückzugs- und Abtrennräume. Je nach Anordnung, Größe und Verfügbarkeit für die Gruppe können diese auf die Mindestmaße des Innengeheges angerechnet werden.

Allgemeine Gehegeanforderungen: Die Forderung nach einer Verbindung von Innen- und Außengehege durch zwei räumlich voneinander getrennte „Türen“ ist in aller Regel unbegründet. Wenn das Außengehege, soweit die klimatischen Bedingungen es zulassen, über die Öffnungszeiten des Zoos hinaus frei zugänglich ist, bedeutet dies zweifellos einen Zugewinn für die Tiere, aber dies ist weder überall zu realisieren, noch ist für alle Arten einzusehen, was es den Tieren nützt, wenn sie nachts ins Außengehege können. Von einigen Arten mit cathemeralem Aktivitätsmuster abgesehen haben Primaten, im Gegensatz etwa zu Huftieren, keinen biphasischen Aktivitätsrhythmus, sondern pflegen nachts zu schlafen, was sie auch im Innengehege tun können. Auch tagsüber kann es Gründe geben, den Tieren nur das Innen- bzw. das Außengehege zur Verfügung zu stellen.

Gehegeeinrichtung: Die Forderung, allen Eigentlichen Lemuren sei ausreichend Nestmaterial zur Verfügung zu stellen, ist nicht sachgerecht, denn nur die Varis bauen Nester.

Klimatische Bedingungen: Eine mindestens partielle Beheizung von Außengehegen zur Verbesserung der Raumnutzung (14.16.2) erscheint illusorisch und mit einer nachhaltigen Betriebsführung nicht vereinbar. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände lehnen daher diese nur im Falle von Backenfurchenpavianen, nicht aber anderen Primaten des West- und Zentralafrikanischen Regenwaldes erhobene Forderung ab. Der eingeschränkten Nutzung des Außengeheges wurde dadurch Rechnung getragen, dass Backenfurchenpaviane im Innengehege ein höheres Raumangebot haben müssen als andere Paviane.

Bei Orang-Utans sollte die Temperatur im Innengehege 18°C nicht für längere Zeit unterschreiten.

Haltungsansprüche / Sozialgefüge: Lediglich zwei Beispiele dafür, dass bei den Angaben des Primatenkapitels zur Sozialstruktur Vorsicht geboten ist:

Es wird behauptet, dass für die Haltung von Backenfurchen- / Blutbrustpavianen Einmännchen-/Vielweibchengruppen erforderlich seien (14.16.3) und daher heranwachsende Männchen rechtzeitig aus der Gruppe entfernt werden müssten. Tatsächlich leben Drills und Mandrills im Freiland in sehr großen Mehr-Männer-mehr-Weibchen-Gruppen. Bei Dscheladas ist die Grundeinheit ein Harem, wobei mehrere Harems- und Junggesellengruppen eine Herde bilden. In beiden Fällen ist daher die Haltung von Gruppen mit mehreren erwachsenen Tieren beider Geschlechter möglich und wird erfolgreich praktiziert.

Im Falle der Schimpansen (14.23.3) wird nicht berücksichtigt, dass Bonobos im Gegensatz zu Schimpansen im Matriarchat leben und die soziale Stellung der Männchen in der Gruppe stark vom Rang der jeweiligen Mutter abhängig ist.

Tierbestandsmanagement: An 21 Stellen findet sich die Empfehlung, an Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP) oder Zuchtbüchern (ESB) teilzunehmen. Abgesehen von Ungereimtheiten, etwa dass bei den Eigentlichen Lemuren eine solche Teilnahme nur für Bambuslemuren empfohlen wird, nicht aber für die anderen zehn Arten, für die es solche Programme gibt, oder dass übersehen wurde, dass auch für zwei Galago-Arten Zuchtbücher existieren, sind diese Anforderungen, wie übrigens im ganzen Gutachten, redundant, da EEP/ESB Programme der EAZA sind, die zumeist nur EAZA-Mitgliedern offen stehen. Diese nehmen, von wenigen, aus Sicht des jeweiligen Tierhalters begründeten Einzelfällen abgesehen, ohnehin an den Programmen teil. Völlig verfehlt sind aber in diesem Zusammenhang Angaben zum Bestandsmanagement, denn darüber hat die jeweils für die Art zuständige Koordinationsstelle zu entscheiden und nicht der Amtstierarzt oder der Tierhalter (betriebs- und landesübergreifendes Populationsmanagement).

Fütterung / Ernährung: Was einleitend zur Fütterung gesagt wurde, gilt in besonderem Maße für die Primaten. Eine dreimalige Fütterung pro Tag, wie sie für manche Arten gefordert wird, ist nicht erforderlich. Zweimal reicht, insbesondere wenn Beschäftigungsfutter angeboten oder das Futter im Sinne einer Umwultanreicherung im Gehege verteilt oder an verschiedenen Orten versteckt wird. Ferner ist z.B. die Fütterung von Lemuren mit Nüssen (14.2.5) wegen der Gefahr, dass die Tiere verfetten, kontraindiziert, Drills und Mandrills sind überwiegend frugivore Regenwaldbewohner, und eine Fütterung mit Gras, Heu und Heupellets (14.16.15) macht wenig Sinn, von einer Fütterung der Orang-Utans mit Erde (14.21.5) ist tunlichst abzusehen.

Pflege und Betreuung: In manchen Fällen mag es erforderlich sein, Gibbons zum Fang (14.20.6) oder Menschenaffen für den Transport (14.21.6, 14.22.6, 14.23.6) medikamentös ruhigzustellen. Dies ist aber nicht generell zwingend, da z.B. für Jungtiere eine Ruhigstellung nicht erforderlich ist, man Tiere über einen Laufgang in eine Kiste hineinlaufen lassen kann oder Tiere an eine Kiste gewöhnen kann, sodass sie freiwillig hineingehen.

Dass Menschenaffen auf dem Transport von einer ihnen vertrauten Person begleitet werden (14.21.6, 14.22.6, 14.23.6), ist wünschenswert und wird nach Möglichkeit so gehandhabt. Von einer

zwingenden Formulierung ist aber abzusehen, da bei einem Lufttransport und je nach Bedingungen des Bestimmungslandes während der Quarantäne kein Kontakt mit dem Tier möglich ist.

Zusammenfassend halten die Unterzeichner fest, dass das Primatenkapitel des Gutachtens wenig hilfreich ist und empfehlen den Vollzugsorganen, sich auf andere Informationsquellen zu stützen.

IV.15 Nagetiere

Vorbemerkung: Bei den Nagetieren gibt es verschiedene domestizierte Formen, deren Status nicht eindeutig geklärt ist, bzw. die man anscheinend wie Wildformen behandeln sollte. So ist z.B. in Kapitel IV der Goldhamster explizit erwähnt, bei Haus-Meerschweinchen, Farbratten und Farbmäusen ist unklar ob sie auch gemeint sind. Im Anhang sind diese vier domestizierten Formen aber alle aufgezählt.

Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände sprechen sich dafür aus, dass in Anbetracht der zu erwartenden Vollzugsprobleme die Haltung domestizierter Nagetierformen, von denen es morphologisch eindeutig von der Wildform unterscheidbare Mutationen gibt, nicht nach dem Gutachten beurteilt werden sollte. Insbesondere soll für die Haltung und Zucht von Futtertieren die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (L 276/33) als Maßstab herangezogen werden.

IV.15.1 Hörnchen

15.1.1 Raumbedarf: Die Angaben zu den Borstenhörnchen sind für die häufiger gehaltenen Kap-Borstenhörnchen in Ordnung. Schlichtborstenhörnchen können aber, ähnlich wie Ziesel, auf kleinerer Fläche gehalten werden, andererseits klettern sie gerne, weshalb eine Mindesthöhe angegeben werden sollte. Die Unterzeichner vertreten die Meinung, dass der bestehende Text zu ersetzen ist durch: Bei den Borstenhörnchen (*Xerini*) müssen Kapborstenhörnchen (*Xerus inauris*) in Gehegen gehalten werden, deren Fläche für drei Tiere 10 m² nicht unterschreitet, für jedes weitere Tier sind 2 m² Grundfläche mehr erforderlich. Für drei Schlichtborstenhörnchen (*Xerus rutilus*) ist eine Gehegefläche von 4 m² bei einer Mindesthöhe von 2 m ausreichend, für jedes weitere Tier ist 1 m² Grundfläche mehr erforderlich.

IV.15.4 Mäuse

15.4.1 Raumbedarf: Mit den vorgegebenen Grundflächen haben die von den Unterzeichner vertretenen Verbände keine Probleme. Man sollte sich allerdings darüber im Klaren sein, dass 0,3 m² für kleine und 0,5 m² für mittelgroße Arten zwar für Schauterrarien durchaus angemessene Mindestgrößen sind, dass man Mäuse aber erfahrungsgemäß auch auf sehr viel kleineren Flächen problemlos halten kann.

Die Angabe „Für überwiegend bodenlebende Arten sind Gehegehöhen von für kleine Arten mindestens 0,40 m, für mittelgroße Arten 0,50-0,60 m, für große Arten mindestens 0,70 m Höhe und für Springmäuse mindestens 0,80 m vorzusehen.“ macht keinen Sinn. Die üblicherweise für die Nagetierhaltung verwendeten Behälter weisen in der Regel andere Höhen auf als angegeben (0,30 m statt 0,40 m / 0,40 m statt 0,50 m), was aber bei bodenlebenden Arten zu keiner Verschlechterung der Tierhaltung führt. Eine Gehegehöhe von 0,80 m für Springmäuse ist nicht nachvollziehbar. Erfahrungsgemäß springen diese zwar weit aber nicht hoch.

IV.15.6 Kammfinger

15.6.1 Raumbedarf: Kammfinger sind am Boden lebende Tiere, die Verstecke und offene Flächen benötigen. Die Gehegehöhe ist an sich uninteressant. 1 m ist voll ausreichend.

IV.15.7 Sandgräber

15.7.1 Raumbedarf: Sandgräber werden in Röhren- / Kistensystem gehalten. Eine Höhenangabe ist absurd, die angegebene Mindesthöhe würde nur Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsregulierung erschweren.

IV.15.11 Eigentliche Meerschweinchen und Maras

15.11.1 Raumbedarf: Die Angaben zu Maras beziehen sich offensichtlich nur auf die Große Mara (*Dolichotis patagonum*). Für Zwergmaras (*Dolichotis salinicola*), die erst seit Kurzem wieder in Deutschland gehalten werden, müsste eine Mindestfläche von 10 m² für 2 Tiere und zusätzlich 2 m² für jedes weitere Tier vorgegeben werden.

IV.15.12 Wasserschweine

15.12.1 Raumbedarf: In klimatisch ungünstigeren Gegenden wäre es angebracht, die Mindestfläche des Innengeheges auf 15 m² anzuheben.

IV.19 Fledertiere

19.1 Raumbedarf: Die vorgegebenen Zahlen entbehren einer wissenschaftlichen Grundlage und sind aus der Sicht der tierhalterischen Praxis überzogen. Das Gutachten'96 gab für kleine Fledermäuse keine Gehegedimensionen an. Die Unterzeichner empfehlen, die Beurteilung der Haltung von Kleinfledermäusen darauf abzustellen, ob bei der in einer Haltung gegebenen Besatzdichte Probleme auftreten oder nicht.

Auch bei den Kleinen Flughunden ergibt sich aus den Haltungserfahrungen der Mitgliedzoos der von den Unterzeichnern vertretenen Verbände kein Anlass, die Mindestanforderungen zu verdoppeln.

IV.21 Raubtiere

IV. 21.1 Kleinkatzen

Die Unterzeichner bedauern ausdrücklich, dass ihrer Forderung nach einer Regelung der Haltung von Hauskatzen im Rahmen dieses Gutachtens weder vom Ministerium noch seitens der Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen gefolgt wurde. Für Hauskatzen gibt es keine Vorschriften, kein Zuchtmanagement, aber viele Haltungen in Tierheimen und privaten Haushalten, die verbesserungsbedürftig sind. Insgesamt ist die Tierschutzproblematik im Falle der Hauskatzen zweifellos größer, als etwa bei der Haltung von Alpakas, Lamas und Rinderrassen, die im Gutachten ihren Platz gefunden haben.

IV.21.6 Bären

21.6.1 Raumbedarf: *Außengehege:* Das Gutachten'96 sah für zwei Malaienbären 60, für zwei andere Bären 150 m² vor. Das war auch aus der Sicht der Zooverbände anpassungsbedürftig, denn nach Auskunft der zuständigen Spezialistengruppe der EAZA sind 150 m² nötig, um die für jeweils einen Bären erforderliche Infrastruktur unterzubringen. Die Unterzeichner und die von ihnen

vertretenen Verbände sprechen sich dafür aus, dass die Mindestanforderung an Außengehege für Landbären aller Art mit 150 m² pro Tier festzulegen sei und nicht für Gruppen von 2-3 Tieren, denn es gibt noch zahlreiche Bärenanlagen, die kleiner sind als 500 m², die sich aber für die Haltung (zumeist alter) Einzelbären eignen. Da Bären solitär lebende Tiere sind, ist die Einzelhaltung in vielen Fällen mit weniger Stress verbunden als die Gruppenhaltung.

Innengehege: Außer im Falle der kurzhaarigen Malaienbären, die als tropische Art in harten Wintern allenfalls nur beschränkt Zugang zum Außengehege haben, ist nicht einzusehen, weshalb die Innenboxen in jedem Fall verbindbar sein müssen. Bei Wurfboxen wäre dies ohnehin kontraindiziert.

IV.21.7 Robben

21.7.1 Gehegeanforderungen: Die Vorgabe, dass ein System von mehr als zwei Becken erforderlich sei, ist nicht zu begründen. Robben leben in Kolonien und bedürfen im Prinzip keiner Separierungen. Dagegen ist ein kleines separates Becken oder ein vom Becken abtrennbares Abteil namentlich in Zusammenhang mit der Aufzucht von Jungtieren oder aus veterinärmedizinischen Gründen angezeigt. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten daher folgende Regelung für richtig: Neben einem Hauptbecken mit ausreichendem Wasservolumen zum Schwimmen und Tauchen müssen Landteile vorhanden sein, die groß genug und so strukturiert sind, dass sich dort alle Tiere gleichzeitig aufhalten können. Besser als geschlossene Landflächen sind „Inseln“, durch Wasser oder Sichtschutz getrennt. Zusätzlich ist ein abtrennbares Quarantäne-/Behandlungsbecken (und/) oder ein Stall mit kleinem Wasserbecken erforderlich.

21.7.1 Außengehege: Eine Beckenfläche von 150 m² ist als mittleres Mindestmaß für 5 erwachsene Tiere in Ordnung. Bei den kleinsten gehaltenen Formen, dem Südamerikanischen Seebären (*Arctocephalus australis*) und den Ringelrobben (*Pusa* spp.), haben sich aber auch kleinere Becken als unproblematisch erwiesen. Andererseits sind bei Patagonischen (*Otaria byronia*) und Stellersche Seelöwe (*Eumetopias jubatus*) größere Becken anzustreben, und Becken für See-Elefanten (*Mirounga* spp.) müssen jenen für Walrosse entsprechen. Die Schweizerische Tierschutzverordnung (Stand 2013) fordert für 5 Ohrenrobben 150 m², für Seehunde 80 m² und für See-Elefanten 250 m². Die Mindestanforderungen in den USA sind deutlich tiefer. Es kann keine Mindestanforderung sein, dass Hundsrobben im Großteil des Beckens vertikal frei im Wasser treiben können, denn dabei handelt es sich nur um eine von mehreren Schlafstellungen, die auch im Freiland nicht überall zum Zuge kommen kann. Viel häufiger schlafen Hundsrobben horizontal auf dem Beckenboden liegend.

Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände sprechen sich daher für nachstehende Maße aus. *Hunds- und Ohrenrobben:* Hauptwasserbecken für bis zu 5 Tiere 150 m², Gesamtwasservolumen mindestens 300 m³, für jedes weitere erwachsene Tier 30 m³ mehr. *Walrosse:* Mindestfläche des Hauptwasserbeckens 300 m² für bis zu 5 Tiere; mindestens 2/3 der geforderten 300 m² Wasserfläche sollen eine Tiefe von wenigstens 4 m haben, Gesamtwasservolumen mindestens 1.200 m³; für jedes weitere erwachsene Tier 120 m³ mehr.

21.7.1 Raumbedarf/Landteil: Auch in der Natur liegen Hundsrobben oft nebeneinander auf Sandbänken, auch wenn die Individualdistanzen größer sind als bei Ohrenrobben. Die Vorgabe nach Sichtschutzbereichen oder gesonderten Liegeplätzen für Hundsrobben sind daher nicht nachvollziehbar, siehe dazu auch Gehegeeinrichtung, wo von „soll“ gesprochen wird.

21.7.1 Innengehege: Tropische/subtropische Robbenarten werden in europäischen Zoos nicht gehalten. Die Arten aus gemäßigten bzw. subpolaren oder polaren Regionen benötigen keine beheizbaren Innengehege. Diese Forderung steht auch im Gegensatz zum ersten Satz von IV.21.7.2.

21.7.1 Sonstige Gehegeanforderungen: Es ist für die Unterzeichner nicht nachvollziehbar, weshalb Robben eine glatte Bodenfläche einem Naturboden aus Kies oder Sand vorziehen sollen. Die größten

Ohrenrobbenkolonien findet man auf Kies- oder Sandstränden, und den Hundsrobben im Wattenmeer steht als Liegefläche auch nur Sand zur Verfügung. Ferner ist nicht zu verstehen, weshalb das Wasser gefiltert werden und dennoch ein regelmäßiger Wasserwechsel vorgenommen werden muss. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten daher folgende Formulierung für richtig: Der Gehegeboden kann aus Naturboden mit Sand und Kies oder aus einer glatten Bodenfläche bestehen. Um die Qualität des Wassers zu gewährleisten kann dieses gefiltert werden. Andernfalls muss ein regelmäßiger Wasserwechsel vorgenommen werden. Die dauerhafte Haltung in Süßwasser ist möglich.

IV.22 Unpaarhufer

22.1.1 Raumbedarf: *Außengehege:* Die Anforderung, dass bei extensiver Haltung eine Mindestanzahl von 1 Hengst und 2 Stuten erforderlich sein soll, ist widersinnig. Extensivhaltungen spielen hauptsächlich für die Pflege von Naturschutzgebieten eine Rolle. Dazu werden häufig nicht Zuchtgruppen, sondern, im Sinne einer verantwortungsvollen Zuchtplanung, reine Hengst- oder Stutenherden eingesetzt.

Innengehege: Für Antilopen werden Boxen von 2 bis 5 m², für Rinder von 6 m² vorgeschrieben, was bei Muttertieren die Haltung der Kälbern mit einschließt. Wenn man also eine 460 kg schwere Elenantilope mit Kalb auf 5 m² und einen 1000 kg schweren Gaurbullen auf 6 m² aufstallen darf, ist nicht ersichtlich, weshalb man bei Equiden die Boxengröße nach einer Formel individuell errechnen und einer Grévyzebrastute von 350 kg mit Fohlen zwischen 11,90 und 13,54 m² zubilligen muss. Eine solche Formel für Reitpferde mag zweckdienlich sein, denn diese werden oft nur einmal pro Woche bewegt. Zebras im Zoo haben jedoch in aller Regel täglich Auslauf, während des größten Teils des Jahres 10 bis 24 Stunden pro Tag. Die Übernahme von Regeln zur Haltung von domestizierten Tieren für Wildtiere ist hier nicht sinnvoll. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten daher folgende Vorgabe für richtig: Für nicht winterharte Arten Einzelboxen von 6 m², für Grévyzebras von 8 m². Bei Gemeinschaftsställen ist für den Hengst eine Box vorzuhalten.

Hinsichtlich der Unterstände sagt der Satz „Zwingend erforderlich ..“ alles aus. Der nachfolgende zur Festlegung von Mindestgrößen ist unnötig. Bei anderen Tierarten werden für Unterstände auch keine Formeln angegeben.

IV.22.2 Tapire

22.2.1 Innengehege: Es besteht ein erheblicher Größenunterschied zwischen Süd- und Mittelamerikanischen Tapiren einerseits und Schabrackentapir andererseits. Da die Tiere im Winter nur beschränkt Zugang zum Außengehege haben, wird in der Regel auch innen ein Gemeinschaftsgehege angeboten. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände halten folgende Vorgabe für angemessen: Die Möglichkeit der Einzelaufstallung ist zu gewährleisten. Boxen in Verbindung mit einem zusätzlichen, größeren Gemeinschaftsstall müssen eine Fläche von 8 m² für Süd- und Mittelamerikanische Tapire und von 12 m² für Schabrackentapire haben. Wird kein Gemeinschaftsstall angeboten, müssen Boxen generell mindestens 15 m² groß sein.

IV.22.3 Nashörner

22.3.1 Raumbedarf: Die vorgeschlagenen Maße gehen z.T. über die in Teil V zitierten „*Best Practice Guidelines*“ hinaus. Entsprechend den Erfahrungen der Nashörner haltenden Institutionen der von ihnen vertretenen Verbände und der Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) halten die Unterzeichner folgende Mindestanforderungen für angemessen:

Außengehege: 500 m², für jedes weitere Tier 150 m² mehr.

Innengehege: Einzelbox 25 m² pro Tier. Bei Breitmaul- und weiblichen Panzernashörnern ist die Haltung auch in Gruppenställen möglich. In diesem Fall sind Abtrennmöglichkeiten nicht unter 25 m² erforderlich. Panzernashörner benötigen zusätzlich zur Fläche des Innengeheges ein temperiertes (mindestens 18 °C) Badebecken, zu dem sie täglich Zugang haben.

IV.23 Paarhufer

IV.23.1 Schweine

IV.23.1.1 Raumbedarf: *Außengehege*: Dass bei extensiver Haltung eine Gruppe aus mindestens einem Keiler und vier Bachen bestehen muss, war eine Empfehlung der Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen. Es kann sich dabei jedoch nicht um eine Mindestanforderung im Sinne dieses Gutachtens handeln, da im Zoogehege die paarweise Haltung zulässig ist und es auch keinen Grund gibt, die extensive Haltung nicht-züchtender Gruppen nicht zuzulassen.

Innengehege: Pekaris pflegen dicht aneinander gedrängt zu ruhen, andererseits kann es bei Streitereien ohne ausreichende Ausweichmöglichkeiten rasch zu Verletzungen kommen. Die vorliegenden Vorgaben tragen diesen Umständen zu wenig Rechnung. Die Unterzeichner halten eine unterteilbare Grundfläche von 6 m² für bis zu 6 Tiere für zweckdienlicher. Bis zu einer Gruppengröße von 10 Tieren ist diese Fläche um 0,6 m², ab 11 Tieren noch um 0,3 m² für jedes weitere Tier zu erhöhen.

IV.23.1.1 Gehegeeinrichtung: Halbhöhlen für Warzenschweine im Außengehege sind keine Mindestanforderung. Solche Halbhöhlen werden von Warzenschweinen im Freiland nur zur Feindvermeidung und nachts aufgesucht. Da im Zoo keine Fressfeinde im Gehege zu erwarten sind und die Tiere nachts Ställe zur Verfügung haben, ist diese Anforderung obsolet.

Desgleichen können Wasser- und Schlammsohlen in der Innenanlage keine Mindestanforderung sein. Für Frischlinge sind sie geradezu gefährlich. Deswegen ist diese Anforderung zu streichen.

IV 23.1.6 Pflege und Betreuung: Die Formulierung, dass Gehege grundsätzlich nur in Abwesenheit der Tiere zu betreten sind, ist für extensive Haltungen praxisfremd – in verschiedenen Wildparks gibt es sogar für die Besucher begehbare Wildschweinanlagen - und in tiergärtnerischen Haltungen nicht immer erforderlich. Außerdem handelt es sich nicht um eine tierschutzrelevante Anforderung.

IV.23.2 Flusspferde

23.2.1 Gehegeanforderungen: *Flusspferde* brauchen dann viel Platz an Land, wenn sie grasen müssen. Dies entfällt im Zoo durch die entsprechende Fütterung. Die Landflächen werden also praktisch nur zum Ruhen und Sonnenbaden genutzt, daher reicht als Mindestanforderung für das Außengehege eine Fläche von 100 m² für bis zu zwei Tiere, für jedes weitere 25 m² mehr.

In den „*Best practice Guidelines*“ der EAZA steht für *Zwergflusspferde*: „*According to the present standards within the European Union, the outdoor exhibit for pygmy hippos should encompass a minimum floor area of at least 50 m² per pair, with an additional 10 m² for every extra animal.*“ Der vorliegende Vorschlag für Mindeststandards übertrifft also die „*Best practice*“ um das Vierfache. Wie schon in anderen Fällen schlagen die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände vor, sich den Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) anzugleichen: Zwergflusspferde: 50 m² pro Tier als verbindbare Außeneinzelgehege.

Es ist aufgrund ihrer Biologie nicht einzusehen, weshalb Zwergflusspferde im Innengehege mehr Platz benötigen sollten als die vergleichbar großen Süd- und Mittelamerikanischen Tapire. Die Anforderungen sind an jene für Süd- und Mittelamerikanischen Tapire anzugleichen. 15 m² pro Tier sind ausreichend.

IV.23.3 Kamele

23.3.1 Raumbedarf: Gemäß Gutachten sollen Dromedare im Gegensatz zum Trampeltier nicht winterhart sein. Tatsächlich überlappen sich die Verbreitungsgebiete von Dromedar und Trampeltier. Dromedare kommen z.B. in Turkestan vor, wo die mittlere Monatstemperatur im Winter bei unter 0°C liegt. Auch in der Arabischen Wüste fallen die Nachttemperaturen im Winter auf 0°C. Die Tiere sind also kältetolerant, und da die Verweildauer im Stall relativ kurz ist, sind 8 m² ausreichend.

23.3.3 Sozialgefüge und Vergesellschaftung: Die soziale Organisation der Neuweltkameliden ist sehr vielfältig. Es gibt z.B. Haremsgruppen mit bis zu 15 Tieren, Junggesellenverbände von bis zu 150 Tieren, reine Stutengruppen und saisonal gemischtgeschlechtliche Gruppen, die bis zu 60 Tiere umfassen können. Hengste leben unter Umständen solitär. Die hier im Gutachten gewählte Formulierung ist also zu apodiktisch, neben Einmännchen-Vielweibchen-Gruppen sind unter Zoobedingungen auch Junggesellengruppen möglich.

IV.23.4 Zwergböckchen

23.4.2 Klimatische Bedingungen: Zwergböckchen sind nicht dämmerungs- und nachtaktiv, sondern haben ein polyphasisches Aktivitätsmuster. Wenn sie schon als „kälte- und zugempfindlich und nicht akklimatisierbar“ charakterisiert werden, macht es wenig Sinn, ein Außengehege vorzuschreiben.

IV.23.6 Hirsche

23.6.1 Raumbedarf: Außengehege: Gemäß Gutachten könnten auf 2000 m² 20 Rehe gehalten werden. Eine solche Haltung würde aber innerhalb kürzester Zeit das Todesurteil für die meisten Tiere bedeuten. Rehe bilden zwar im Winterhalbjahr Rudel, während des Sommerhalbjahrs leben sie aber einzeln, paarweise oder in Kleinfamilien. Eine permanente Rudelhaltung, wie sie das Gutachten erlaubt, hätte unweigerlich sozialen Stress und damit Todesfälle durch Infektionskrankheiten oder Parasitosen zur Folge.

Die Anforderung, dass bei der extensiven Haltung von Rotwild 3000 m² pro Adulttier zur Verfügung gestellt werden müssen, steht in Widerspruch zu landesrechtlichen Anforderungen für die Haltung von Gehegewild, z.B. zu Anlage 1 der Bayerischen Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) vom 2. Januar 2007, die lediglich 2000 m² vorschreibt. Da das vorliegende Gutachten auch für die landwirtschaftliche Haltung von Wild in Gehegen gelten soll, liegt hier ein effektiver Konflikt vor.

23.6.4 Tierbestandsmanagement: Aus der Formulierung „Eine Bildung von Junggesellengruppen ist nur dann anzustreben, wenn ein langfristiger Plan zum Umgang mit ihnen aufgestellt wird.“ ist zu schließen, dass die Tötung und Verfütterung überzähliger Böcke, bzw. deren Schlachtung zum menschlichen Verzehr, als Regelfall angesehen wird.

IV.23.7 Hornträger

23.7.1 Raumbedarf: Außengehege: Für die extensive Haltung von Rindern aller Art fordert das Gutachten eine Mindestfläche von 5.000 m². Dies steht im Gegensatz zum Merkblatt 103 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz über die artgemäße Haltung von Yaks, das für Yaks nur 4.000 m² vorgibt, was in Anbetracht der vergleichsweise geringen Körpermasse der weiblichen Yaks zweifellos gerechtfertigt ist.

Innengehege: Stallungen für asiatische (mit Ausnahme des Yaks) und afrikanische Rinderrassen werden höchstens dann leicht beheizt, wenn die Rinder gemeinsam mit Antilopen gehalten werden. Die Unterzeichner können sich auch nicht vorstellen, dass deutsche Landwirte dazu übergehen werden, ihre Ställe für Wasserbüffel, Zebus und Dahomeyrinder zu beheizen, zumal Rinder dieser Rassen zum Teil sogar in Offenställen gehalten werden.

Takine sind winterhart und benötigen kein Innengehege von 4 m², ein Unterstand ist ausreichend.

IV.23.8 Giraffen und Okapis

23.8.1 Raumbedarf: Keine einzige Okapihaltung in Deutschland verfügt über einen Innenlaufbereich von 50 m², und nur bei wenigen ergibt sich aus der Kombination von Einzelboxen und Gemeinschaftsstall eine Innenlauffläche von 200 m² für Giraffen. Es sind jedoch als Folge der aktuell angebotenen Flächen keine tierschutzrelevanten Sachverhalte bekannt. Die im vorliegenden Gutachten vorgegebenen Flächen entbehren somit nicht nur einer Grundlage, sondern liegen auch noch deutlich über den „Best Practice“-Leitlinien der EAZA (2006). Nicht berücksichtigt wurde ferner im ersten Absatz, dass nicht nur durch einen Innenlaufbereich, sondern auch durch eine gedeckte Außenveranda ein für die Tiere bei Schnee- oder Eisglätte nutzbarer Laufbereich geschaffen werden kann, worauf im dritten Absatz hingewiesen wird. Die Unterzeichner und die von ihnen vertretenen Verbände lehnen deshalb die räumlichen Vorgaben des Gutachtens ab, halten dagegen eine Angleichung der Gehegeabmessungen an jene der Schweizerischen Tierschutzverordnung (Stand 2013) für vertretbar:

Tierarten	Anzahl Adulttiere	Fläche außen m ²	Zusatzfläche pro weiteres Adulttier	Einzelboxen m ²	Weitere Anforderungen
Okapi	1-2	300	-	15/Tier	Haltung in der Regel einzeln bzw. Mutter mit Nachzucht, ferner zeitweilige Paarhaltung möglich
Giraffe	4	500	100	25/Tier 3	Zusätzlich Innenlaufbereich oder gedeckte Veranda 80 m ² / Gruppe

IV.24 Wale

24.1. Raumbedarf: Minimal zulässige Flächen- und Volumenangaben müssen durch den Nachweis festgelegt sein, dass eine Unterschreitung ein dauerhaftes Leiden der betroffenen Tiere verursacht. Dieser Nachweis kann im Fall der Delfine nicht erbracht werden. Sie zeigen unter den Bedingungen des Gutachtens'96 keine Anzeichen eines dauerhaften Leidens, keine Anzeichen abnormer Verhaltensweisen oder erhöhter Cortisolausschüttung. Dennoch erscheint auch den Unterzeichner die Anpassung der Mindestanforderungen an den Raumbedarf an die Anforderungen der EAAM-Guidelines sinnvoll, da es dadurch zu einer EU-weit einheitlichen Regelung kommt.

Es ist einigermaßen verwirrend, dass Beckendimensionen teilweise im dritten Absatz des einleitenden Textes und teilweise unter Innengehege abgehandelt werden. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb die von den Unterzeichner und den von ihnen vertretenen Verbänden abgelehnte Forderung nach einem Innen- und Außengehege unter Raumbedarf gestellt wird, obwohl sie mit Raumbedarf nichts zu tun hat. Die Angabe, dass der Tiefenbereich mindestens 50% des Hauptbeckens ausmachen muss, kann dazu verleiten, dass auf Becken mit größerer Fläche verzichtet wird, weshalb eine feste Größe genannt werden soll. In Europa und den USA gibt es sowohl reine

Innen- als auch reine Außenhaltungen. Es gibt keinerlei Hinweise, dass sich die eine oder andere Haltungsform auf Gesundheit oder Verhalten der Tiere unterschiedlich auswirkt, d.h. es sollten beide Optionen möglich sein.

24.1 Raumbedarf: Die Haltung ist in Innen- und/oder Außenbecken möglich. Wenn Innen- und Außengehege ständig miteinander verbunden sind, kann die Gesamtfläche als nutzbare Fläche berechnet werden. Die unter Raumbedarf geforderten Beckendimensionen müssen den Tieren ganzjährig zur Verfügung stehen.

Die geringen Unterschiede zwischen den Mindestanforderungen im Gutachten und denen der EAAM-Standards legen nahe, dass beide aus Sicht des Tierschutzes ebenbürtig sind. Deshalb wird hier nochmals die Meinung vertreten, die gut recherchierten EAAM-Standards seien zu übernehmen, um zumindest bei dieser Tierart einen gesamteuropäischen Standard zu erreichen, der für alle Mitglieder der EAAM ebenfalls bindend ist:

Für eine Gruppe von bis zu 6 erwachsenen, unter sich verträglichen Großen Tümmlern gelten folgende Mindestmaße: Die frei zugängliche und von den Tieren voll nutzbare Gesamtfläche des Mehrbeckensystems muss mindestens 550 m² für 6 Tiere mit einem Wasservolumen von mindestens 2.000 m³ betragen. Für jedes weitere Tier ist zusätzlich eine Wasserfläche von 75 m² mit einem Wasservolumen von 300 m³ erforderlich.

Dieser Teil des Mehrbeckensystems kann Flachwasserbereiche (1,5 - 2 m Tiefe) enthalten und muss mindestens auf einer Fläche von 275 m² eine Tiefe von 3,5 m oder mehr aufweisen

Weitere Becken oder Beckenbereiche, die tierpflegerischen Maßnahmen dienen, können geringere Wassertiefen aufweisen.

24.2 Klimatische Verhältnisse: Der Satz: „Für das Wohlbefinden der Tiere ist es wichtig, dass die Tiere regelmäßig dem Sonnenlicht bzw. dem freien Himmel (inkl. Regen) ausgesetzt sind“ muss entfallen, dafür gibt es keine Belege. Ebenso gibt es keine Belege für die Notwendigkeit einer teilweise zu öffnende Überdachung, um den Tieren Sonnenlicht und freien Himmel (inkl. Regen) zu bieten.

Dr. Peter Dollinger
VDZ-Geschäftsführer

Dr. Thomas Kauffels
VDZ-Präsident 2010-2012

Theo Pagel
VDZ-Präsident 2013-2015

PD – 27.02.2014